

## **BStGer BV.2014.33 vom 15. Juli 2014**

Bundesstrafgericht, 2014-07-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_BV.2014.33](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BV.2014.33)

FR: TPF BV.2014.33 du 15 juillet 2014

IT: TPF BV.2014.33 del 15 luglio 2014

### **Regeste**

Beschlagnahme (Art. 46 f. VStrR).

### **Erwägungen**

#### **E. 1.1**

Art. 57 Abs. 1 SBG besagt, dass bei der Verfolgung von Widerhandlungen gegen das SBG das Bundesgesetz vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR; SR 313.0) zur Anwendung gelangt. Verfolgende Behörde ist dabei das Sekretariat der ESBK.

#### **E. 1.2**

Gegen Zwangsmassnahmen im Sinne der Art. 45 ff. VStrR und damit zusammenhängende Amtshandlungen kann bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde geführt werden (Art. 26 Abs. 1 VStrR). Die Beschwerde ist innert drei Tagen, nachdem der Beschwerdeführer von der Amtshandlung Kenntnis erhalten hat, bei der zuständigen Behörde schriftlich mit Antrag und kurzer Begründung einzureichen (Art. 28 Abs. 3 VStrR).

#### **E. 1.3**

Zur Beschwerde ist berechtigt, wer durch die angefochtene Amtshandlung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Art. 28 Abs. 1 VStrR). Im Falle der Sperrung von Konten liegt das rechtlich geschützte Interesse in erster Linie beim jeweiligen Kontoinhaber. Der bloss wirtschaftlich an einem Konto Berechtigte ist nur in Ausnahmefällen, beispielsweise wenn die juristische Person liquidiert wurde und nicht mehr existiert, beschwerdelegitimiert (vgl. hierzu TPF 2007 158 E. 1.2; Beschluss des Bundesstrafgerichts BV.2012.41 vom 9. Januar 2013, E. 1.2, jeweils m.w.H.). Es obliegt dem Beschwerdeführer, den Nachweis für die einzelnen Legitimationsvoraussetzungen zu erbringen (GUIDON, Die Beschwerde gemäss Schweizerischer Strafprozessordnung, Berner Diss., Zürich/St. Gallen 2011, N. 216).

Die vorliegend zur Diskussion stehenden Liegenschaften befinden sich im Eigentum der C. AG, weswegen diese beschwerdelegitimiert ist. Der Beschwerdeführer bringt vor, er sei einzelunterschriftsberechtigter Verwaltungsrat sowie Alleinaktionär der C. AG (act. 7), weswegen er beschwerdelegitimiert sei. Zwar erscheint es als durchaus plausibel, dass der Beschwerdeführer als einziger Verwaltungsrat der C. AG (act. 1.4) tatsächlich auch deren Alleinaktionär ist, jedoch vermag er daraus nichts zu seinen Gunsten abzuleiten, da dem bloss wirtschaftlich Berechtigten, nicht anders als bei der Kontosperrung, die Beschwerdelegitimation fehlt. Es liegt auch kein Ausnahmefall im Sinne der obgenannten Rechtsprechung vor. Folglich ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

## **E. 2**

Mit vorliegendem Beschluss wird das Gesuch des Beschwerdeführers um Erteilung der aufschiebenden Wirkung gegenstandslos.

## **E. 3**

Die Gerichtskosten sind bei diesem Ausgang des Verfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG analog; vgl. TPF 2011 25 E. 3). Die Gerichtsgebühr ist dabei auf Fr. 1'000.-- festzusetzen, unter Anrechnung des geleisteten Kostenvorschusses von Fr. 2'000.-- (Art. 73 StBOG und Art. 5 und 8 Abs. 1 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]). Entsprechend sind dem Beschwerdeführer Fr. 1'000.-- zurückzuerstatten.

- 5 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.